

Begründung gem. § 9(8) BauGB

Bebauungsplan
Nr. 724.01
- Am Plöger Steinbruch -
1. Änderung



Velbert, im Mai 2007

Begründung gem. § 9 Abs.8 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 724.01 - Am Plöger Steinbruch - 1. Änderung

Inhaltsverzeichnis

I. Erläuterung der Planung	3
1. Planungsanlass	3
2. Plangebietsgrenzen	3
3. Bestehendes Planungsrecht.....	3
4. Ziel und Zweck der Planung	3
5. Art der baulichen Nutzung	3
6. Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche	3
7. Erschließung	3
8. Immissionen.....	4
9. Altablagerungen.....	4
10. Natur und Landschaft	4
11. Ver- und Entsorgung.....	4
12. Denkmalschutz und Denkmalpflege	4
13. Spielflächennachweis	4
14. Bodenordnung	4
15. Kosten.....	4
II. Umweltbericht	5
1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	5
2. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	5
3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens.....	6
4. Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und der umweltrelevanten Maßnahmen.....	7
4.1 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	7
4.2 Entwicklung bei Durchführung der Planung	7
5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ...	8
5.1 Vermeidungs-, Minderung- und Schutzmaßnahmen.....	8
Schutzgut Mensch	8
Schutzgut Tiere und Pflanzen	8
Schutzgut Wasser.....	9
Schutzgut Landschaft	9
5.2 Ausgleichsmaßnahmen	9
5.3 Alternativenbetrachtung	9
6. Geplante Maßnahmen zur Überwachung.....	9
6.1 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	9
III. Beteiligungsverfahren.....	10
1. Aufstellung des Planverfahrens	10
2. Beteiligung der Behörden	10
3. Beteiligung der Öffentlichkeit.....	13

I. Erläuterung der Planung

1. Planungsanlass

Die auf dem Grundstück Industriestr. 7 – 9 ansässige Firma mit derzeit 132 Arbeitsplätzen benötigt aufgrund des dringenden Expansionsbedarfes und zur Sicherung des Standortes und der Arbeitsplätze weitere Flächen. Eine bauliche Erweiterung ist innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 724.01 – Am Plöger Steinbruch – festgesetzten Baugrenzen und auf dem Baugrundstück selbst nicht mehr möglich. Da Alternativen zur Standortverlagerung im Verhältnis zur örtlichen Erweiterung auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unverhältnismäßig sind, ist die Änderung des Bebauungsplanes unter Einbeziehung von Ergänzungsflächen erforderlich.

2. Plangebietsgrenzen

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt im Stadtbezirk Velbert – Mitte am nordwestlichen Rand des Gewerbe- und Industriegebietes „Röbbeck“. Das Plangebiet beinhaltet eine Teilfläche des Grundstücks der Gemarkung Velbert ,Flur 53 , Flurstück Nr. 2216 sowie das Flurstück Nr. 1725 der Gemarkung Velbert, Flur 53.

3. Bestehendes Planungsrecht

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) liegt die Fläche der Änderung auf der Grenze zwischen „Gewerbe- und Industriebereich“ (GIB) und „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, Regionaler Grünzug“. Das Gebiet liegt am Rande des Siedlungsbereiches und teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplanes sowie teilweise im Landschaftsschutzgebiet Nr. C 2.3-8. Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich nördlich der Borsigstraße als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren geändert.

4. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist die Erweiterung eines ortsgebundenen Betriebes. Zu diesem Zwecke wird das bestehende Industriegebiet in eine als Wald genutzte Fläche durch überbaubare Grundstücksfläche ausgedehnt. Die aus betriebswirtschaftlichen Gründen dringend erforderliche Erweiterung beinhaltet eine Fläche von ca. 2650 qm und ist in Bezug auf das gesamte Industriegebiet „Röbbeck“ von untergeordneter Bedeutung.

5. Art der baulichen Nutzung

Planinhalt soll in Anpassung an die Umgebungsnutzung die Festsetzung als Industriegebiet werden. Im Randbereich wird als Übergang in die freie Landschaft Fläche für Wald vorgesehen.

6. Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und der Baumassenzahl von 9,0 ebenfalls an der Umgebungsbebauung. Die textliche Festsetzungen zum Ausschluß bestimmter Betriebsarten werden für die Änderung des Bebauungsplanes aus dem Bebauungsplan Nr. 724.01 – Am Plöger Steinbruch – übernommen und ergänzt um Festsetzungen, die sich aus dem Kompensationsdefizit des landschaftspflegerischen Fachbeitrages ergeben.

7. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über vorhandene Straßen sowie über das Betriebsgrundstück gewährleistet.

8. Immissionen

Im Hinblick auf die vorhandene Wohnbebauung an der Langenberger Straße und Am Nordpark wird die Nutzung eingeschränkt und bestimmte Betriebsarten ausgeschlossen. Hier wurden die Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 724.01 übernommen.

9. Altablagerungen

Für den Bereich der 1. Änderung sind im 19. Sachstandsbericht über die Gefährdungsabschätzung und die Sanierung von Altlasten im Kreis Mettmann keine Eintragungen vorhanden.

10. Natur und Landschaft

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist insbesondere auf den Übergang des Siedlungsbereiches in die freie Landschaft zu achten. Ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag wurde hierzu im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt.

11. Ver- und Entsorgung

Die abwassertechnische Entsorgung erfolgt über bereits vorhandene Leitungen zur Kläranlage Hespertal. Die Entwicklungsflächen sind bereits heute an bestehende Ver- und Entsorgungsnetze angeschlossen.

Der Regenüberlauf „Wildenburg“ ist zu sanieren. In der Zwischenzeit erfolgt nur ein Anschluss von geringen Schmutzwassermengen. Der Anschluss weiterer Flächen ist nicht vorgesehen. Das anfallende Oberflächenwasser der hinzutretenden Bebauung ist zu versickern.

12. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Bereich der 1. Änderung sind Objekte, die dem Denkmalschutz oder der Denkmalpflege unterliegen nicht vorhanden.

13. Spielflächennachweis

Der Nachweis einer ausreichenden flächen- und bedarfsgerechten Spielflächenversorgung ist bei der Ausweisung eines Industriegebietes nicht erforderlich.

14. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung sind zur Zeit nicht erkennbar. Falls sich diese Notwendigkeit später ergibt, soll der Bebauungsplan dafür die Grundlage bilden.

15. Kosten

Durch die Umsetzung der Planung entstehen der Stadt keine Kosten.

II. Umweltbericht

1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Durch das Planverfahren soll ein Industriegebiet im Umfang von 2650 qm erweitert werden. Hierzu ist beabsichtigt, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass für die bisherige Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft teilweise Fläche für industrielle Nutzung und als Übergang zur freien Landschaft eine Fläche für die Forstwirtschaft vorgesehen wird.

2. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

Für das Plangebiet sind Umweltschutzziele aus folgenden Fachgesetzen und Verordnungen bzw. Fachplanungen relevant:

- Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs.6 Nr. 1 BauGB „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung“ zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall müssen aufgrund der Lage des Plangebietes der Schutz von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse vor dem Hintergrund möglicher Belastungen durch Immissionen des produzierenden Gewerbes Berücksichtigung finden.

Die qualitativen Ziele finden sich in § 1 bzw. § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie Erhalt bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Bodens

Diese qualitativen Ziele werden durch § 1a Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definiert.

- Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes

Im vorliegenden Fall ist neben dem allgemeinen Ziel des § 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor allem das Ziel der Versickerung von Niederschlagswasser relevant.

Die Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden, wird bei der Bewertung der Auswirkungen der Planung beschrieben.

Zur Einschätzung der Situation liegen derzeit folgende Informationsquellen vor:

- Luftbilder aus dem Jahre 1999
- Altlastenkataster des Kreises Mettmann, 2004
- Flächennutzungsplan der Stadt Velbert, 1989
- Grünordnungsrahmenplan Velbert, 1990
- Bericht zu Klima und Luftgüte Velbert, 1992
- Bodenbericht Velbert, 1992
- Gewässergütebericht Velbert, 1990
- Bericht zu Natur und Landschaft Velbert, 1994

3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Schutzgut Mensch

Verkehrsimmissionen

Das Plangebiet liegt am Rande eines Gewerbe- und Industriegebietes. Verkehrsimmissionen bestehen bereits heute und nehmen durch die Erweiterung nur unwesentlich zu.

Gewerbeimmissionen

Das Umfeld wird geprägt durch Industrieansiedlungen, Wald von geringer Erholungsfunktion und einer Deponie.

Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung mit Einfluss von industriellen Immissionen beträgt ca. 650 m.

Schutzgut Boden

Versiegelungsgrad im Plangebiet

Die geplante städtebauliche Umnutzung im Plangebiet wird im Vergleich zum Bestand zu einer Zunahme der Versiegelung von ca. 2650 qm führen. Betroffen sind überwiegend anthropogen geprägte Böden, die keines besonderen Schutzes bedürfen.

Altlastenverdachtsflächen

Es liegen keine Erkenntnisse im Hinblick auf vorhandene Altlasten vor, die zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führen könnten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG NRW wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

Angesichts der Lage am Rande eines großen Siedlungszusammenhangs und der geringen Größe des Plangebietes sind besondere Tiervorkommen mit erhöhtem Schutzbedarf nicht zu erwarten. Aus den nördlich angrenzenden Flächen liegen aus dem ehrenamtlichen Naturschutz nicht bestätigte Hinweise auf das Vorkommen von Geburtshelferkröten vor.

Eine erkennbare Funktion im Biotopverbund hat die Plangebietsfläche nicht.

Schutzgut Wasser

Im Bereich des Plangebietes ist in früheren Zeiten ein Bachlauf entsprungen, der wahrscheinlich durch die Bebauung des überwiegenden Teiles des Einzugsgebietes (Gewerbebebauung Siemensstraße) im Oberlauf trockengefallen ist. Über die gesetzlich geforderte ortsnahe Beseitigung des Regenwassers von den Neubauflächen hinaus, soll daher geprüft werden, ob auch von Bestandsflächen eine Abkopplung vom Kanalnetz realisiert werden kann. Tendenziell wird hinsichtlich der Grund- und Oberflächenwässer eine Verbesserung angestrebt.

Schutzgut Luft und Klima

Es sind keine planungserheblichen Veränderungen gegenüber der bestehenden Situation zu erwarten. Auf den bebauten Flächen werden sich zwar die Ein- und Ausstrahlungsverhältnisse vollkommen ändern, dies wird jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf benachbarte Flächen haben. Insbesondere wird der Verlust randlicher Teile des Waldes zu keiner Veränderung des bestehenden Klimatotyps führen.

Schutzgut Landschaft

Hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes sind der überwiegende, zur Siemensstraße orientierte, Teil des Plangebietes und der kleinere Bereich auf dem tatsächlich Eingriffe stattfinden zu unterscheiden.

Zur Siemensstraße ist das Ortsbild durch die Lage in einem großen, erst wenige Jahrzehnte bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes bestimmt und weist in diesem Kontext keine Besonderheiten auf. Blickbeziehungen zur eigentlichen Eingriffsfläche bestehen nicht.

Die Eingriffsfläche hingegen ist derzeit überwiegend Teil ausgedehnter Waldflächen und somit auch Teil der für die ortsnahe landschaftsgebundene Erholung genutzten Freiräume.

Der Übergang zwischen Siedlungsfläche und Freiraum erfolgt vergleichsweise abrupt, da lediglich ein schmaler Gehölzstreifen zwischen dem in Waldrandlage geführten Forstwirtschaftsweg und dem Industriegebiet liegt. Die Gebäude im Plangebiet aber auch in deren Nachbarschaft sind somit vom Forstwirtschaftsweg (der auch als Wanderweg genutzt wird) aus überwiegend gut einsehbar. In den höher gelegenen Teilen des Gewerbegebietes sind die Gewerbeflächen bis unmittelbar an die Böschungsoberkanten heran geschoben und durch Stützelemente bzw. Sichtschutzmauern begrenzt.

Weitreichende Blickbeziehungen bestehen nicht.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Denkmäler bzw. sonstige Kultur- und Sachgüter von besonderem Wert.

Wechselwirkungen

Auswirkungen auf weitere Schutzgüter oder Wechselwirkungen auf mehrere Schutzgüter sind nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse nicht erkennbar.

4. Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und der umweltrelevanten Maßnahmen

4.1 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Beibehaltung der derzeitigen Flächennutzung würde den Status-Quo als Waldfläche mit einer Zäsur, hervorgerufen durch den Mischwasserkanal und dem angelegten Forstwirtschaftsweg sowie einem nicht optimalen Übergang zu dem südlich anschließenden gewerblichen Bereich, erhalten und bei der geringen Flächengröße keine dauerhaft positiven Wirkungen erzeugen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll eine Arrondierung der vorhandenen gewerblichen Baufläche abschließend geregelt werden.

4.2 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden nur die Schutzgüter aufgeführt, bei denen Auswirkungen aufgrund der Planänderung zu erwarten sind. Die Schutzgüter Boden, Luft und Klima, sowie Kultur- und Sachgüter finden in diesem Kapitel keine Berücksichtigung, da aufgrund der in Kapitel 3. dargestellten Bestandssituation bei der Durchführung der Planung keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgut Mensch

Gewerbe

Die geringe absolute Größe der Gebäudeerweiterung bezieht sich auf einen genehmigten Industriebetrieb. Im weiteren Umfeld des Plangebietes befindet sich an der Langenberger Straße sowie Am Nordpark Wohnbebauung. Die Erholungsfunktion des Waldes,

im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch, wird aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die für die geplante Erweiterung in Anspruch zu nehmenden Waldflächen sind als mittel- bis hochwertig zu beurteilen. Neben dem Alter einzelner Bäume sind hier insbesondere auch die ökologisch-funktionalen Zusammenhänge mit dem ehemaligen Quellbereich und dem derzeit nördlich des Plangebietes entspringendem Bachlauf zu nennen. Die Ersetzbarkeit ist für den Großteil der Biotoptypen in denen Eingriffe geplant sind als relativ gut einzuschätzen, da keine an spezielle und seltene bzw. nicht wiederherzustellende Standortbedingungen gebundenen Biotoptypen entwickelt sind und es sich überwiegend um noch annähernd junge und gering strukturierte Biotope handelt. Die räumliche Ersetzbarkeit ist wegen der geringen Flächengröße generell als gut zu beurteilen.

Schutzgut Wasser

Die geringe absolute Größe der Gebäudeerweiterung sowie die beabsichtigte Versickerung des Regenwassers von neuen Bauflächen, lassen planungserhebliche Veränderungen nicht erwarten.

Schutzgut Landschaft

Die Erweiterung der Betriebsgebäude wird von der Siemensstraße aus nicht wahrnehmbar sein. Auch vom Forstwirtschafts- und Wanderweg aus wird sich an der grundsätzlichen Situation des unmittelbaren Nebeneinanders von Gewerbe, Weg und Waldrand nichts ändern, allerdings wird die Siedlungsgrenze deutlich in den heutigen Wald hinein vorgeschoben, was zumindest den regelmäßigen Nutzern des Weges deutlich wird. Verstärkend kommt diesbezüglich hinzu, dass die Realisierung von Weg und Feuerwehrlächen auf gleichen Flächen zwar zu einer beträchtlichen Reduzierung der Versiegelung und der Waldumwandlung führt, jedoch auch eine deutlich breitere zusammenhängend befestigte Fläche erfordert. Diese Fläche wird überwiegend geschottert ausgeführt und somit, wie auch der aktuelle Weg, absehbar von Vegetation bedeckt. Sie kann jedoch nicht mit Gehölzen bepflanzt werden, da dies die Funktion als Aufstellfläche für die Feuerwehr beeinträchtigt. Die bereits aktuell unbefriedigende landschaftliche Einbindung des Gewerbegebietes wird daher nicht verbessert werden können.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5.1 Vermeidungs-, Minderung- und Schutzmaßnahmen

Schutzgut Mensch

Gewerbe

Im Hinblick auf die im weiteren Umfeld vorhandene Wohnnutzung wird die gewerbliche Nutzung eingeschränkt und bestimmte Betriebsarten ausgeschlossen und im Bebauungsplan festgesetzt. Dadurch sind nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbebauung ausgeschlossen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Umsetzung der Planung führt zu einer dauerhaften Beseitigung wesentlicher Teile des Vegetationsbestandes. Insbesondere sind 700 m² älteren Waldbestandes betroffen.

Als Minderungsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Fachbeitrag Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen, Wurzel- und Stammschutz sowie im Bebauungsplan Festsetzungen im Hinblick auf die Waldrandgestaltung und zur Habitatanreicherung vorgesehen.

Schutzgut Wasser

Über die gesetzlich geforderte ortsnahe Beseitigung des Regenwassers von den Neubauf Flächen hinaus, soll daher geprüft werden, ob auch von Bestandsflächen eine Abkopplung vom Kanalnetz realisiert werden kann. Tendenziell wird hinsichtlich der Grund- und Oberflächenwässer eine Verbesserung angestrebt.

Schutzgut Landschaft

Die bereits aktuell unbefriedigende landschaftliche Einbindung des Gewerbegebietes wird nicht verbessert werden können.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Der überwiegende Teil des Eingriffs erfolgt in Waldflächen im forstrechtlichen Sinne, für die der Umfang der notwendigen Kompensation durch die zuständige untere Forstbehörde in Abstimmung mit dem Kreis Mettmann festgelegt wird.

Als Ausgleichsmaßnahme erfolgt entsprechend der Kompensationsberechnung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages die Kompensation für die Eingriffe in Wald außerhalb des Bebauungsplangebietes über das Ersatzaufforstungskonto der Technischen Betriebe Velbert für Waldersatzflächen. Die Ersatzaufforstung in der erforderlichen Größe ist demzufolge gesichert.

5.3 Alternativenbetrachtung

Eine Alternative zu dem geplanten Vorhaben und den in Anspruch genommenen Flächen ist nicht gegeben, da unter Berücksichtigung des dringenden Erweiterungsbedarfs sowie der Umweltschutzbelange bereits eine optimierte Lösung gefunden wurde. Eine Beibehaltung der derzeitigen Flächennutzung als Fläche für die Landwirtschaft würde dem dringenden Expansionsbedarf eines ortsansässigen Betriebes aufgrund der örtlichen Situation sowie der Sicherung des Standortes und der Arbeitsplätze zuwiderlaufen.

6. Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die nicht erheblichen Auswirkungen werden im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung überprüft.

6.1 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes in Velbert - Mitte löst keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen aus. Durch die geplante Erweiterung der gewerblichen Baufläche und der daraus resultierenden Ergänzung des vorhandenen Betriebes erfolgt ein Eingriff in vorhandene Waldflächen, für den die notwendige Kompensation innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt. Von weiterreichenden Umweltauswirkungen der Planung, die über die „Quartiersgrenzen“ hinausgehen, ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht auszugehen.

III. Beteiligungsverfahren

1. Aufstellung des Planverfahrens

Die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens wurde am 16.02.2005 durch den Umwelt –und Planungsausschuss der Stadt Velbert beraten und beschlossen. Am 28.02.2005 erfolgte die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert.

2. Beteiligung der Behörden

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die mit (1) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Online bzw. mit Schreiben am 14.04.2005 von der Aufstellung des Planverfahrens unterrichtet und aufgefordert zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie über beabsichtigte und eingeleitete Planungen und Maßnahmen bis zum 18.05.2005 Stellung zu nehmen.

2.2 Beteiligung zum Planentwurf

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erfolgte nach vorhergehender Bekanntmachung am 30.11.2006 in der Zeit vom 11.12.2006. bis 11.01.2007

Die mit (2) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Online bzw. mit Schreiben vom 07.12.2006 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und sind aufgefordert worden bis zum 11.01.2007 Stellung zu nehmen.

	<i>Behörde</i>	<i>Stellungnahme ohne Anregung vom:</i>	<i>Stellungnahme mit Anregung vom:</i>	<i>Beschlussvorschlag</i>
(1)	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW NL Düsseldorf			
(2)				
(1)	Baugenossenschaft Niederberg eG			
(2)				
(1)	BRW (Bergisch –Rheinischer Wasserverband)	20.04.2005		
(2)		13.12.2006		
(1)	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 8 Bergbau und Energie in NRW		09.05.2005	
(2)				
(1)	Bezirksregierung - Dezernat 54 Wasserrecht und Wasserwirtschaft			
(2)				
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 68 Luftverkehr			
(2)				
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 53.1		04.05.2005	
(2)	bis Dez. 2006 Staatliches Umweltamt Düsseldorf	16.01.2007		
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 69			
(2)	bis Dez. 2006 Amt für Agrarordnung			
(1)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (ehemals Bundesvermögensamt)	03.05.2005		
(2)				
(1)	BVR (Busverkehr Rheinland GmbH)			
(2)				

(1)	DB Services Immobilien GmbH NL – Köln Liegenschaftsmanagement			
(2)				
(1)	Deutsche Post Bauen GmbH NL Düsseldorf			
(2)				
(1)	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung Siegen Ressort BBN 22, Wuppertal	13.05.2005		
(2)		16.01.2007		
(1)	E.ON Ruhrgas Abt. LV (PLE DOC)	27.04.2005		
(2)		13.12.2006		
(1)	Eisenbahn Bundesamt			
(2)		08.12.2006		
(1)	Erzbistum Köln Generalvikariat			
(2)				
(1)	Essener Verkehrs -AG			
(2)				
(1)	Ev. Kirche im Rheinland - Landeskirchenamt			
(2)				
(1)	Finanzamt Velbert Bewertungsstelle XIII			
(2)				
(1)	Handwerkskammer Düsseldorf	11.05.2005		
(2)		10.01.2007		
(1)	Industrie- und Handelskammer			
(2)				
(1)	ISH NRW GmbH & Co. KG Network Planning			
(2)				
(1)	Kreisverwaltung Mettmann		13.05.2005	
(2)			09.01.2007	
(1)	Landesbetrieb Straßenbau - Straßen NRW-	11.05.2005		
(2)		08.01.2007		
(1)	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Forstamt Mettmann	20.04.2005		
(2)		12.12.2006		
(1)	Landschaftsverband Rheinland Amt f. Gebäude- u. Liegenschaftsmanagement			
(2)				
(1)	Landwirtschaftskammer Rheinland Kreisstelle Mettmann			
(2)				
(1)	Neuapostolische Kirche des Landes NRW	29.04.2005		
(2)		08.01.2007		
(1)	Regionalverband Ruhr			
(2)				
(1)	Rheinbahn	25.04.2005		
(2)		19.12.2006		
---	Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungs- verband e.V.			
(2)				
(1)	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	12.05.2005		

(2)				
(1)	Rheinisches Amt für Denkmalpflege			
(2)				
(1)	Rheinkalk GmbH & Co. KG			
(2)				
(1)	Ruhrverband Dezernat für Abwasserwesen	03.05.2005		
(2)		14.12.2006		
(1)	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice Regionalcenter Recklinghausen			
(2)				
(1)	RWE Transportnetz Strom GmbH Leitungsprojekte Transportnetz			
(2)				
(1)	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Asset-Service Transportnetz Gas	03.05.2005		
(2)				
(1)	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Asset-Service Hoch/Höchstspannungsnetz	20.04.2005		
(2)				
---	RWW			
(2)		14.12.2006		
(1)	Spar- und Bauverein eG			
(2)				
---	Staatliches Umweltamt Düsseldorf			
---	jetzt Bez. Reg. Dez. 69			
(1)	Stadt Essen –Stadtamt 61-2- 1-	27.04.2005		
(2)		19.12.2006		
(1)	Stadt Hattingen -Stadtentwicklung-	20.04.2005		
(2)		08.12.2006		
(1)	Stadt Heiligenhaus –Der Bürgermeister-	27.04.2005		
(2)				
(1)	Stadt Wuppertal – Ressort 101	21.04.2005		
(2)		13.12.2006		
(1)	Stadt Wülfrath – Die Bürgermeisterin			
(2)				
(1)	Stadtwerke Velbert GmbH	11.05.2005		
(2)		08.12.2006		
(1)	Verkehrsgesellschaft Velbert			
(2)				
(1)	Versatel West Deutschland GmbH (ehemals telebel / TROPOLYS)	18.04.2005		
(2)				
(1)	VMG –Velbert Marketing GmbH			
(2)				
(1)	WBV WEST -Dezernat III4 -	20.04.2005		
(2)				
(1)	WDR Abt. Programmverbreitung			
(2)				

(1)	Wohnungsbaugesellschaft mbH			
(2)				
(1)	WSW	10.05.2005		
(2)				

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mit vorhergehender Bekanntmachung vom 28.02.2005 am 16.03.2005.

3.2 Auslegung des Planentwurfes

Während der Auslegung des Planentwurfes kann die Öffentlichkeit erneut Stellungnahmen abgeben.

Die Bürger wurden durch die Bekanntmachung am 30.11.2006 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Zeit in der Zeit vom 11.12.2006. bis 11.01.2007 informiert.

In dieser Zeit ging keine private Stellungnahme ein.

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Wirtz
Fachbereichsleiterin

Anlagen zu dieser Begründung:

Umweltbüro Essen : Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, März 2005